

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Landesgeschichte]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

durch das nordwestliche Deutschland" (Leipzig 1895) genannt, welcher zur Orientierung recht geeignet ist.¹⁾

Das Saterland bildet jetzt den nordwestlichen Teil des oldenburgischen Verwaltungsamtes Friesoythe; die heut als nördlichster Teil dazu gerechnete ehemalige Johanniterkommende Bockesbich hat früher niemals mit ihm in irgendwelcher organischen Verbindung gestanden. Es wird durchflossen von der Sater-Ems, welche am Süden des Landes aus dem Zusammenflusse der Marka und Ohe entsteht, deren erstere bei Brées, letztere aber bei Sögel auf dem Hümming entspringt. Die durch diese Gewässer von dort herabgespülte und an ihren Ufern im Moor abgelagerte Erde hat allmählich das leidlich fruchtbare schmale Gelände entstehen lassen, auf welchem die Saterländer wohnen; die nördlichste Ortschaft desselben, Utende, ist von der südlichsten, Scharrel, etwa 8 km entfernt. Die Verbindung mit den Umländen war stets schwierig, am wenigsten nach Ostfriesland hinein. Außer dem „gemeinen freien Strom durch das Sagaterland nach Friesland fließend“ gab es, wie die Saterländer im Jahre 1588 versicherten, einen practicablen Fahrweg dorthin über das Bockesbicher Moor, dessen sich die „Münsterschen Untertanen auf dem Hümming, die Bechtischen, Friesoythischen, Kloppenburgischen und andere Kauf- und Wanderleute in- und außerhalb Stifts mit Wagenfuhr oder auch sonst ihr Vieh in oder aus Friesland zu treiben“ bedienten. Freilich habe dieser Weg einen wechselnden Lauf, da er „nach Gelegenheit des Gemörtes und des Gewitters hoch oder niedrig, wo es am bequemsten,

¹⁾ Derselbe weist S. 266 ff. noch einige allgemein gehaltene Abhandlungen über das Saterland sowie über die dortige Volkstracht nach, welche hier übergangen werden konnten.

gesucht werden müsse.“ Jedenfalls bestand eine direkte Fahrverbindung mit der Stadt Friesoythe, zu welcher das Saterland stets nahe Beziehung hatte, nicht; auf einer Karte von 1773 ist der Weg dorthin, sobald er das feste Flußufer verläßt, als unfahrbar bezeichnet. Vom Zusammenfluß der Ohe und Marka zog sich letzterer entlang ein ganz schmaler Streifen festen Landes bis in die Gegend von Markhausen, bis wohin das Flößchen auch schiffbar war, und dort wurde die hohe Geest der Grafschaft Kloppenburg erreicht. Von hier stand über die Bischofsbrücke und Brees der Weg in den Hümmling offen.

Während die Höhen des Hümmling und die Kloppenburger Geest reich sind an mächtigen megalithischen Denkmälern und Hügelgräbern, entbehrt das Saterland diese Zeugnisse urältester Cultur gänzlich. Wir folgern daraus, daß es in „prähistorischer“ heidnischer Zeit unbewohnt, vielleicht auch unbewohnbar war.¹⁾ Auch die ersten Jahrhunderte des Christentums brachten hierin noch keine Aenderung. Kloster Corvey hatte 834 Meppen, 855 Bisbeck mit den zugehörigen Kirchen erhalten und im Laufe der Zeit in diesen Gegenden zahlreiche Besitzungen erworben. Das darüber im 11. Jahrhundert aufgenommene Register²⁾ verzeichnet eine Menge von Ortschaften in näherer und nächster Umgebung des Saterlandes, aber keine in diesem selbst belegene.³⁾ Es ist danach wenigstens wahrscheinlich, daß solche

¹⁾ Ein Fund von Römernünzen im Moor bei Utende (Siebs S. 242), über den Näheres nicht bekannt, beweist weder dafür noch dagegen.

²⁾ Osnabr. UB. I Nr. 116.

³⁾ Die Erörterung der Frage, ob das Saterland zum Fentigau gehört habe (D. Meyer in Mitteilungen d. Osnabr. G. B. III, 1853, S. 276, IV, 1860, S. 197) erscheint daher überflüssig.

damals noch nicht vorhanden waren; Kirchen gab es jedenfalls dort noch nicht, denn in dem um 1150 abgefaßten Verzeichniß der Corvey infolge der Schenkung von 834 gehörigen Patronate innerhalb der Diöcese Osnabrück werden nur die benachbarten Kirchen zu Sögel, Werlte, Krapendorf (Pfarre für Kloppenburg), Dythe (das Dorf Alten=Dythe), Gr. Rneten aufgeführt.¹⁾

Erst das 13. Jahrhundert führt uns auf sicherere Spur. Die Grafen von Tecklenburg besaßen eine Grafschaft Sygeltra, welche der mit Graf Heinrich verlobten Tochter des Grafen von Ravensberg, Tutta, 1238 als Morgengabe zugesagt wurde.²⁾ Diese comitia wird zusammen mit der curia Dythe³⁾ (aus welcher sich einige Jahrzehnte später Stadt und Burg Friesoythe entwickelten) bei Alten=Dythe genannt, dürfte also nicht in allzugroßer Entfernung von dieser gelegen haben. In demselben Zusammenhang wird sie noch einmal 1252 erwähnt, sonst kommt sie urkundlich nicht vor, und Sicheres über ihre Belegenheit ist

¹⁾ Osnabr. UB. I S. 225.

²⁾ Westf. UB. III S. 190.

³⁾ Es scheint mir wahrscheinlich, daß der Hof Dythe, wie unzweifelhaft eine Anzahl anderer Besitzungen in der Grafschaft Kloppenburg, zu den Gütern gehörte, welche Gräfin Silika von Oldenburg ihrem Gemahl Graf Heinrich von Tecklenburg (1150—1169) zubrachte. 1189 disponierten Graf Simon und seine Mutter Silika über ein Haus in Dita (Alten=Dythe, nicht Friesoythe, wie es Osnabr. UB. I S. 316 heißt). Besitz des Grafen von Oldenburg war auch der Hof Bokeloh bei Meppen (die Beziehungen der dortigen Kirche zur Grafschaft Sögel werden wir weiterhin besprechen); derselbe kam als Mitgift der Gräfin Salome von Oldenburg an Graf Gerbert von Stotel (Stoltenbrof, 1223—1260), der ihn 1242 dem Grafen Otto von Ravensberg und seiner Gemahlin Sophia (ebenfalls eine geborene Gräfin von Oldenburg) überließ; Urk. bei Kindlinger, Münster. Beiträge III S. 172.

nicht bekannt. Schon Möser¹⁾ und von Ledebur²⁾ haben aber die Vermutung ausgesprochen, daß sie auf dem damals von Friesen bevölkerten Hümmling zu suchen und ihren Namen vom dortigen uralten Dorfe Sögel erhalten habe. Dem hat zwar v. Richthofen widersprochen, vornehmlich weil der Hümmling sächsisch sei,³⁾ jedoch meines Bedünkens mit Unrecht. Die älteste Namensform von Sögel ist Sugila;⁴⁾ in einer Urkunde vom 9. August 1546 heißt es neben Sogelle auch Sogelte, Sögelte,⁵⁾ und auf der 1579 von Gerard de Tode herausgegebenen, von dem Secretair des Fräulein Maria von Zever, Laurentius Michaelis, entworfenen Karte Ostfrieslands Sagelte.⁶⁾ Die Bewohner von Sögel sind danach Sögeler, Sögelter; wie Siebs (S. 245) ausführt, lautet der friesische Genitiv Pluralis davon Segiltra, Sigiltra. Ist dies zutreffend, so haben wir in der comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine vorwiegend friesische, die Ems aufwärts aus Ostfriesland eingewanderte Bevölkerung⁷⁾ anzunehmen, welche den ursprünglichen Namen ihrer Mundart entsprechend umgeformt hatte.

1) Osnabr. Gesch. I (1. Aufl. 1768) 3. Aufl. 1819, S. 280. 282.

2) Das Land und Volk der Brukerer, 1827 S. 101, Anm. 388.

3) Unterj. II S. 1301.

4) Osnabr. UB. I S. 97. — Der Verfassung auf das apokryphe Registrum Sarachonis hätte Siebs (S. 244) sich füglich enthalten sollen.

5) Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen S. 721.

6) Vgl. das Facsimile der Karte in Deutsche geograph. Blätter X (Bremen 1887) Heft 2.

7) Eine Erinnerung daran lebt in der Hümmling-Sage vom Friesenkönig Surwold (die Denkverse nennen ihn Hünenkönig), der unter einem mächtigen Dolmen im Börgerwalde in einem goldenen „husholt“ (fries. = Sarg) begraben liegt. Als das Grab 1613 untersucht wurde, fand sich „schier halb Friesland“ ein und nahm „ein

Merkwürdig übereinstimmend stellen sich hierzu die älteren Namensformen unseres Saterlandes und seiner Einwohner: 14. Jahrhundert (Landessiegel) Sagelten; 1400 Sagharderlard, Sagherderland, Sagelterland; 1401 Sagelterland; 1415 dgl.; 1417 Segelterland; 1424 Seghelterland; 1457 Begeederland (wol nur ein Schreibfehler statt Begelderland), Saghelsland; 1474 Sagelter vresen; ca. 1495 Zogelter, Segelter fresen; 1497 Sagelterland; 1498 Sagelten; 1535 Sagelterland; 1554 Sagterland; ca. 1562 (E. Veninga) Sagelterland; 1584 dgl.; 1585 (Mercators Karte) Saderland; 1587 Sagterland, Sageterland; 1588 Sagelter, Saegdler; Sagelterland, Sagtlerland, Saegterland, Sageterland, Sagaterland; 1596 (U. Emnius) Sageltani; 1615 Sagaterland; 1617 Sageterland, Saegerterland; 1641 Sa-geterland, Sagelterland; 1659 Sagterland; 1667 dgl.; 1699 dgl.; 1705 Sachterland; 1706 Saijterland (?); 1707 Sagterland und so z. B. noch in amtlichen Schriftstücken von 1839. Bei den Eingefessenen lautet heut, Siebs (S. 243) zufolge, der Name Sêlterland.

Daß dieser Gleichklang auf Zufall beruhe, ist undenkbar; wir werden vielmehr annehmen, daß das heutige Saterland, wie es aus Hümmlingerde erwachsen, auch einstmals politisch ein Teil der Grafschaft Sögel (Sagelten) auf dem Hümmling gewesen und von dieser seinen Namen entlehnt habe.

Einige Hümmling-Sagen, welche vom jetzigen Saterlande erzählt werden, aber in Wahrheit Verhältnisse der alten Grafschaft Sagelten schildern, sowie saterländische

Stück von den großen Steinen zur Urkund mit sich“, vgl. Beltman, Das Grabmal des Königs Surwold in Mittlgn. d. Osnabr. G. B. XIII (1886) S. 242 ff. — Ueber Surwold als vorgeblichen Kampfgenossen Widukinds vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 42 ff. 106.

Sagen, welche mehr oder weniger deutlich an Lokalitäten des Hümmling anknüpfen, unterstützen diese Vermutung in ausgiebiger Weise.

Auf dem Hümmling wird erzählt, das Saterland sei ursprünglich in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen.¹⁾ Der räumlichen Entfernung wegen ist das ganz unmöglich; wir haben aber in dieser Angabe eine dunkle Erinnerung an uralte Parrochialverhältnisse der Grafschaft Sagelten zu erkennen. Bokeloh war der Sage nach die älteste Kirche im Emslande, älter als die zu Meppen, und Teile der Kirchspiele Werlte und Sögel auf dem Hümmling gehörten noch später tatsächlich zu ihrer Parrochie.²⁾ Was Hoche (S. 159) von den Ruinen der „Saterkirche“ auf dem Hümmling (deren Existenz Diepenbrock S. 18 leugnet)³⁾ berichtet, wird auf irrige Auffassung dieser Sage, welche zugleich von einer Saterthür in der Kirche zu Bokeloh weiß, beruhen. Bei L. Strackerjan (II. 225) wird aber auch erzählt, die Saterländer seien in Lastrup eingepfarrt gewesen, und eine jetzt abgebrochene Kapelle dort habe den Namen Saterkark geführt. Daß darunter das Dorf Lastrup im oldenburgischen Amt Kloppenburg zu verstehen sei, ist wol nur eigenmächtiger Zusatz des Herausgebers; die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse widerstreiten solcher Annahme. Ebenso wenig ist an das uralte Lastrup bei Herzlake (Kreis Meppen) zu denken, weil dasselbe kein Kirchdorf. Aufklärung geben vielleicht die Norddeutschen Sagen von Ruhn

¹⁾ L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, II S. 225. Vgl. auch oben S. 9 Anm. 3.

²⁾ Diepenbrock S. 112. 131.

³⁾ Wenn übrigens Diepenbrock an dieser Stelle dem Hoche vorwirft, derselbe sei geneigt, den Namen des Saterlandes von einem Saturnus- (Sater-) Dienst abzuleiten, so ist das ungegründet; Hoche sagt nichts davon.

und Schwarz (S. 285). Dieselben sprechen einmal nicht von einer besonderen Saterkarte, sondern nur von einer Saterdecke in der Lastruper Kirche und teilen weiter mit, daß die Saterländische Familie Uwick den Zehnten in Lastrup besessen habe. Urkundlich wissen wir aber, daß dies nicht in Lastrup, sondern in Lorup auf dem Hümmling der Fall war; es hat also eine Verwechslung zwischen Lasdorp (Lastrup) und Ladorp (Lorup) stattgefunden. Letzteres, obwohl ursprünglich selbst Filiale von Werlte, von Scharrel im Saterlande ca. 4 Meilen entfernt, könnte immerhin die Mutterkirche für das Saterland gewesen sein. Die Sage vom Grabe König Surwolds auf dem Hümmling ist im Saterlande mit einer selbständigen Variante bekannt,¹⁾ was um der Anknüpfung an eine bestimmte Lokalität willen nicht durch Sagenwanderung, sondern nur durch alte Kulturgemeinschaft zu erklären ist. Das Gedächtniß an dieses Grabmal und andere Steindenkmäler, an denen der Hümmling reich war, deren das Saterland aber entbehrt, lebt auch noch in der Sage von den ersten Besiedlern des letzteren in der Form, wie sie Kuhn und Schwarz (S. 284) mitteilen. Diese, vier an der Zahl, gewaltige Riesen, bauten sich Festungen und Schlösser, „und das waren große Steinhäuser, wie man sie noch an anderen Orten findet, wo man sagt, die Hünen lägen darunter begraben, und brachten in ihnen ihre Schätze in Sicherheit“. Ganz verdunkelt und ins Christliche übersezt ist die Erinnerung an diese Cyclopenbauten in der Sage von der Erbauung der saterländischen Kirchen durch Riesen,²⁾ wozu das große Format der alten Backsteine äußerliche Veranlassung gab. Auf dem Hümmling, im Osterwald, ist die saterländer

¹⁾ Kuhn und Schwarz S. 305.

²⁾ L. Strackerjan I S. 411.

Version des Lügenmärchens vom „hageböken Evangelium“ localisirt;¹⁾ ebenso die Sage vom wilden Jäger, welcher den Saterländern ein Herr von Esterwege (Kirchspiel Lorum) ist.²⁾

Schließlich müßte man auch hierherziehen, was Siebs (S. 272) über die Sitte der „tunsker“ berichtet, wenn man dazu die Mitteilung Diepenbrocks (S. 117) über den gleichen Gebrauch in Sögel hält; nach Strackerjan (II, 34), der auch für Siebs die Quelle ist, war die „tunsker“ aber nicht specifisch saterländisch, sondern in der ganzen alten Grafschaft Kloppenburg üblich, also gemein-westfälisches Eigentum.

Wir haben oben gesehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Grafschaft Sögelten eine wenn auch nicht unvermischte, doch so mächtige friesische Bevölkerung saß, daß die mundartliche Form, die sie dem Namen des Landes gaben, sogar von der landesherrlichen Kanzlei recipiert wurde. Für das Saterland im engeren Sinne muß daher hinsichtlich der Nationalität seiner Bevölkerung das Gleiche gelten; einige positive spät mittelalterliche Zeugnisse dafür liegen vor.

Die älteste im oldenburger Archiv befindliche Rechnung des Amtes Kloppenburg von 1474 verzeichnet die von den

¹⁾ l. c. II 297. Siebs S. 409. Bei Grimm, Märchen Nr. 138 ist die Erzählung nach Soest verlegt.

²⁾ L. Strackerjan I S. 369. Dabei werden die Templer, welche angeblich die ersten Besitzer von Esterwege waren, und „von eisernen Männern erschlagen wurden“ (Diepenbrock S. 215), oder ihre Nachfolger, die Johanniter, welchen z. B. in Bofelesch der Sage nach ein gleiches Ende bereitet wurde (Strackerjan II. S. 234), vorgeschwebt haben. Vgl. auch die bei Ruhn und Schwarz Nordd. Sagen S. 293 berichtete Verdrängung der sagenhaften ersten Ansiedler des Saterlandes aus Westfriesland durch die Malteser (Johanniter).

„Sagelter vresen“ vereinnahmte Butterrente; Ertwin Ertmann († 1505) spricht in seiner *Chronica episcoporum Osnabrugensium*¹⁾ ebenfalls von „Sogelter fresen“; die Stadt Friesoythe führte ihren, sie von den Dörfern Alten-Dythe und Dythe bei Behta unterscheidenden Beinamen (*Oytha frisica*), weil sie den Sagelter Friesen am nächsten lag. — Das gewichtigste und älteste Zeugnis ist aber das Siegel des Landes (s. die Abbildung auf dem Titelblatt). Dasselbe zeigt eine gekrönte unbärtige Figur, mit Weltkugel in der Rechten und Scepter in der Linken, auf einem Throne, mit der Umschrift *S. parrochianorum in Sagelten*. Es kommt zum ersten Male an einer Urkunde vom 23. Mai 1400 im Staatsarchiv zu Lübeck vor,²⁾ gehört aber seinem Stil nach etwa der Mitte

¹⁾ Osnabrück. GD. I (1891) S. 113.

²⁾ Im Lüb. UB. IV Nr. 699 ist die Urkunde gedruckt, das Siegel (Nr. 30) aber nicht bestimmt. Die Uebereinstimmung der dortigen Beschreibung mit einem schlechten Abdruck aus dem 17. Jahrhundert im Oldenburger Archiv brachte mich auf die richtige Spur, und ein von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse freundlichst mitgeteilter Gipsabguß beseitigte alle Zweifel. Alle bisherigen Beschreibungen beruhen auf einer von Westendorp an Hettema und Posthumus gemachten Mitteilung (Hettema S. 171); die Blumen im Siegelbild werden dort für „schwärmende Bienen“ angesehen; Fr. Poppe, Zwischen Ems und Weser (S. 230) macht daraus „sog. Bienen — die Franziska, Streittagt der Franken“. Mit dem übrigen Inhalt der Saterländer Archivalade wurde am 23. December 1812 der damals noch vorhandene Siegelstempel auf Befehl der französischen Behörde meistbietend verkauft und von einem Saterländer erworben (Hettema S. 302. 303), scheint aber verschollen. — Ein angeblich zweites Siegel erwähnen Hettema und Posthumus (S. 172) nach der Angabe des Vogts Heidhaus: gekrönte sitzende Person mit der Umschrift *S. Jacobus patronus in Sagelten*; danach ist es öfter beschrieben, doch stets ungenau, als einen sitzenden „Heiligen“ darstellend (z. B. Nieberding Saterland S. 448), und für das Ramsloher Kirchensiegel ausgegeben. (Siebs, S. 244). Bei der Kirchenvisitation von 1651 kannte keine der

des 14. Jahrhunderts, event. einer noch früheren Zeit an. Die thronende Fürstenfigur ist Kaiser Karl d. Gr., welchen eine ganze Anzahl friesischer Gemeinden sich als Siegelbild erkoren hatte, in Erinnerung an die sagenhafte Privilegierung der Friesen durch ihn. Das Siegel bekundet, daß zur Zeit seiner Anfertigung die Inassen des Saterlandes sich als eine geschlossene Friesengemeinde fühlten, welche dieselben Freiheiten beanspruchte, wie ihre Landsleute im eigentlichen Friesland, und auf deren Grundlage ihre nationalfriesische Verfassung aufgebaut hatte. Siebs, welcher das Siegel nur aus den Beschreibungen in der Litteratur kennt, kommt hinsichtlich desselben zu ganz verkehrten Folgerungen. Er sagt (S. 247), die Aufnahme des Bildes Karls d. Gr. in das „Wappen“ sei wahrscheinlich durch die u. A. um 1700 von den Saterländern in einer Deduction an das Domkapitel zu Münster aufgestellte Behauptung, daß sie „Charle freye Friesen“ seien, veranlaßt worden, diese Behauptung gründe sich aber darauf, daß die Saterländer in späterer Zeit den Namen ihres Dorfes Scharrel an die gefälschten Friesenprivilegien Karls geknüpft hätten. In Wahrheit liegt die Sache wesentlich anders. Die Erinnerung an den sagenhaften Gnadenakt Kaiser Karls hatte sich, immer wieder angeregt durch den Anblick des alten Siegelbildes, selbständig bis in das 17. Jahrhundert hinein lebendig erhalten.

So hatten z. B. die Saterländer im Jahre 1678 ihrem Landesherrn, dem Bischof Ferdinand von Münster, vorgestellt „wie sie von weiland Kaiser Carolo Magno gloriwürdigster Gedächtnus nebst der Stadt Friesoythe mit Sagd-

Kirchen des Saterlandes ihren Patron; erst im Visitationsprotokoll von 1669 werden dieselben, und zwar S. Jacobus für Ramsloh, genannt (Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 348). Bis ein Abdruck dieses Siegels ermittelt wird, möchte ich die richtige Lesung der Legende bezweifeln.

und Fischereigerechtigkeit begnadigt seien.“ Im Kampfe um die Befreiung von der wider alles Herkommen ihnen auferlegten Landfolge führte dann ihr Procurator im Jahre 1684 aus, sie wären „bereits tempore Caroli Magni des Caroli freie Friesen genannt, und hätten noch heut das ihnen von diesem verliehene Siegel in Händen.“ Dieser Supplik legten sie einen beglaubigten, im Jahre 1683 gefertigten Extract bei aus „zwei im gräflich Tecklenburgischen Archiv befindlichen alten Verzeichnissen, darinnen stehet: Scarle freie fresen zu Dite und in Saderland.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Notiz auf die Urkunde vom 25. October 1400 zurück geht, in welcher Graf Nicolaus von Tecklenburg zu Gunsten des Bischofs von Münster auf alle Rechte in den Kirchspielen „van Dyte, van Krapendorf an Sagelterlande, an den Scharlevresen“ verzichtete. Der Tecklenburgische Archivar hatte nicht diese Urkunde, sondern ein Registraturbuch vor sich, dessen Verfasser, als er „Friesen“ schreiben wollte, die erste Silbe dieses Wortes in mechanischem Stumpfsinn verdoppelnd „Frie Friesen“ setzte. „Des Caroli freie Friesen“ oder die „Charlefrien Friesen“ verdanken also keiner volksetymologischen Deutung des Ortsnamens Scharrel ihren Ursprung, sondern einem gelehrten Einfall des Verfassers jener Supplik von 1684, B. Steuermann, der sich bei der älteren Namensform Scarle für Scharrel in dem ihm mitgetheilten Urkundenauszuge nichts zu denken mußte, und darum flugs daraus „s'Karle freie Friesen“ machte, eine Improvisation, welche gewiß den Beifall aller Interessenten fand, und deswegen aus einer Supplik in die andere übergieng.

Die comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, Sögelten (Sagelten), zu welcher auch die Sogelter (Sagelter) Friesen

des jetzigen Saterlandes gehörten, scheint sich früh aufgelöst zu haben, in der Weise, daß sich vorwiegend deutsche Elemente als „Gemeine Freie auf dem Hümmeling“ zusammenschlossen, während Friesen, in das jetzige Saterland sich zurückziehend, dorthin den alten Namen übertrugen, eine Namensverengerung, der wir z. B. auch im friesischen Rüstingen begegnen, das schließlich in Butjadingen, Stadland, friesische Wede auseinanderfiel, während der alte Name nur an einem kleinen Verwaltungsbezirke im jetzigen Seeverlande haften blieb. Neuzere Veranlassung zu dieser Scheidung läßt sich vielleicht in den blutigen Kriegen finden, welche Bischof Ludwig II. von Münster (1310—1357) gegen die Emsländischen Friesen führte,¹⁾ auch ohne daß es nötig wäre, eine Beteiligung der Sagelter Friesen an diesem Kampfe auf Seiten ihrer Stammesgenossen anzunehmen. Der siegreiche Bischof „venk allentelen der Bresen vele und dode se und berovede se und otmodigede se“. Diese Vorgänge konnten wol den friesischen Bevölkerungsteil der Grafschaft Sögel, welche von drei Seiten dem auf die Vernichtung der tecklenburgischen Macht abzielenden concentrischen Münsterschen Vordringen ausgesetzt war, bewegen, auf den von Westfalen aus nur sehr schwer zugänglichen Dünen der Sater-Ems eine kargliche, aber sichere Zuflucht zu suchen, die ihnen zugleich den Vorteil ungestörter Verbindung mit ihren ostfriesischen Landsleuten gewährte. Im Jahre 1335 gab es den verwaltungsrechtlichen Begriff der Grafschaft Sögel schon nicht mehr; am 25. November d. J. verkauften die Gebrüder Otto und Hermann von Dütth das Gogericht „oppen Homelighen“ dem Grafen von Tecklenburg.²⁾ Recht deutlich wird die politische Sonderstellung der Hümmeling-

¹⁾ Münster. GD. I S. 45. 129.

²⁾ Niefert, Münster. UB. II S. 154.

linger aber durch die Urkunde vom 21. Januar 1394, laut deren sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster begaben. An derselben hängt a. N. das „Sigillum consulum terre in Hume(lin)ghe“, ¹⁾ v. Ledebur zufolge ²⁾ dem Anscheine nach aus dem 13. Jahrhundert herrührend. Wäre diese Vermuthung richtig, so müßten wir die staatliche Sonderexistenz des Saterlandes im engeren Sinne auch schon so früh ansehen, was doch fraglich erscheint. Zuverlässigere Schlüsse lassen sich auf die verschiedenartigen Beziehungen der Saterländer zur Stadt Friesoythe bauen. 1252 war letztere nichts als ein tecklenburgischer Herrenhof, im Jahre 1308 schon ein ansehnlicher Markort (oppidum), welcher den Handelsverkehr zwischen Ostfriesland und Dsnabrück vermittelte. ³⁾ Wir haben nun oben bereits gesehen, daß die Saterländer sich rühmten, zusammen mit Friesoythe von Karl d. Gr. freie Jagd und Fischerei erhalten zu haben; dieselben Rechte und Pflichten wie Friesoythe zu

¹⁾ Urk. bei Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit, S. 504. — Deutet die Umschrift noch auf friesische Verwaltungsorganisation?

²⁾ Land und Volk der Brukerer. S. 101 Num. 338. — Diepenbrock, Meppen, S. 43 Anm. 69 benützt entweder dieselbe Quelle wie Ledebur (Kindlingers Hschr. Sammlung Bd. III Nr. 207) oder schreibt das Citat des letzteren nach, kommt aber zu dem Ergebnis, daß der Hümmling „in Urkunden des M. N. im 13. Jahrhundert terre (sic) in Humelinghe“ heiße.

³⁾ Die Streitigkeiten der Friesen mit dem Bistum Münster 1270—1276, welche zur Arrestierung friesischer Schiffe in Meppen und zur Gefangennahme Münsterscher Kaufleute in Friesland führten, und ebenso die am 24. October 1276 darüber geschlossene Sühne, für deren Aufrechterhaltung die Friesen alle ihre in Münsterschen Häfen und Märkten befindlichen Schiffe mit Waaren und Mannschaft zum Pfande setzten (Niesert Münster. NB. I S. 82), werden die Veranlassung geworden sein, daß sich der Handel, von den Tecklenburger Gräfen gefördert, nach Friesoythe zog. Darüber, wie Münster den verlorenen Vorteil wiederzugewinnen suchte, vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 168.

besitzen behaupteten sie stets; nach Friesoythe lieferten sie ihre jährliche Butterrente, in Friesoythe wurde über sie Harnisch-Schau gehalten, in Friesoythe saß, wenigstens zu Münsterscher Zeit, ihr ordentlicher Richter; kurz, so versicherten sie wieder und wieder „zu Friesoythe hätten sie sich immer gehalten“. Andererseits hieß, wie ebenfalls bereits bemerkt, Friesoythe nach ihnen das Friesische.¹⁾ Alles das deutet auf eine gewisse Gemeinsamkeit der Entwicklung, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Constituierung der selbständigen politischen Gemeinde des Saterlandes mit dem Aufblühen Friesoythes als Marktort in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zusammenfalle.

Das Saterland war aber schon vor dieser Zeit bewohnt. Die Johanniter besaßen im Jahre 1319 seit geraumer Zeit die benachbarte Commende Bokeloch;²⁾ über die dazu gehörigen Moore hatten die Bewohner des Saterlandes von jeher eine freie unbestrittene Straße nach Ostfriesland, befanden sich also jedenfalls in rechtsverjährtem Besitz derselben, als die Ordensritter sich ansiedelten. Ferner setzt die in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts beginnende handelspolitische Entwicklung Friesoythes mit Notwendigkeit eine gewisse Cultur im Saterlande voraus. Die Art der Schifffahrt auf der Sater-Emis ist seit Jahrhunderten unverändert geblieben. Die zahllosen Windungen des Flüsschens gestatten in der Regel nur mühselige Treidelfahrt, wie sie im Jahre 1588 von den Saterländern anschaulich geschildert wird: „sie, ihre Weiber, Kinder und Gefinde mußten Tag und Nacht, früh und spät, Winters und

¹⁾ C. Beninga, edit. 1723 S. 16 rechnet es gar zu Friesland.

²⁾ Friedlaender, Ostfr. UB. I S. 44.

Sommers, ihre Schiffe mit voller Fracht bei Gegenwind auf- und abziehen, selbst zu Zeiten, wenn es naß und faul, auch des Winters, wenn es „geeißelt“ und einem Jeden das Gehen auf harter Erde sauer werde“ „Es gehe auch bisweilen das Wasser aus über das Gemörte, also daß sie mit vollem Schiffe über Land fahren müßten . . . wie sie dann gleichfalls in solchen Windstürmen und Flußzeiten den rechten Strom mit ihren Schiffen nicht bewahren könnten, sondern vom Sturmwind hin und her über Land und Sträucher, die dann alle unter Wasser seien, getrieben würden“. Regelmäßiger Schiffsverkehr war also nur durch die mit den Vertlichkeiten genau vertrauten Uferanwohner aufrecht zu erhalten, und bedingt mit Notwendigkeit deren Vorhandensein.

Daß diese ersten Urbauer aber keine Friesen sondern Westfalen gewesen, ist nach den für die Auflösung der Grafschaft Sögelten vermutungsweise gewonnenen Daten wahrscheinlich, und wird durch andere Anzeichen unterstützt. „Die mehrfachen Beziehungen zum Hümmling, die von Strackerjan in den Sagen (II, 224) gemeldet werden“¹⁾ und welche nach Siebs (S. 245) „auf die Herkunft aus Westfalen hinweisen“ sollen, möchte ich freilich nicht dazu rechnen. Denn was von solchen Beziehungen bekannt ist, deutet meines Erachtens mehr auf die einer späteren Periode angehörige Abzweigung des jetzigen Sagelsterlandes von der ehemaligen friesisch-westfälischen Grafschaft Sögelten, als auf die Nationalität seiner Urbewohner. Dagegen scheinen die Ortsnamen ihrer Bildung nach deutsch, und finden namentlich mehr oder weniger zahlreiche Analogien in den

¹⁾ Das Citat ist wol nicht richtig. S. 225 steht die Sage, daß Saterland ehemals in Bokeloh bei Meppen eingepfarrt gewesen sei; vgl. oben S. 12.

benachbarten rein deutschen Gegenden. Zu Ramsloh stellt sich das alte Ramasla (jetzt Kamelsloh) bei Harburg; zu Scharrel das gleichnamige Dorf bei Edewecht im Herzogtum Oldenburg, dgl. bei Neustadt am Rügenberg, in der Herrschaft Diepholz, und Scharrel bei Fallingbostenel;¹⁾ neben Bollingen findet sich Bollingerfähr bei Meppen,²⁾ neben Hollen (Holle) begegnet uns eine größere Anzahl gleichlautender Ortschaften, Holle in Diepholz, bei Osterholz, bei Oldenburg, Hollen bei Lehe, Hoya, Rotenburg, Neuhaus a. d. Oste, Diepholz, Behta, Delmenhorst, Rastede, Achim.³⁾ Besonders bedeutsam erscheint aber, daß in der Schriftsprache ausschließlich, selbst in Urkunden, die im Saterlande für Saterländer abgefaßt sind, die deutschen Ortsnamen, nicht ihre Saterländischen Dialektformen⁴⁾ angewendet werden. Wir schließen daraus, daß die deutschen Namen dieser Ortschaften schon feststanden, als die vom Hümmeling herabgedrängten Friesen sich in ihnen niederließen. Durch die Ansiedelung von Friesen inmitten einer schon vorhandenen deutschen Bevölkerung erklärt sich auch der bei der letzteren geringer Zahl sonst unverständliche Einfluß auf die Gestaltung von Verfassung, Recht und Sitte, wie auf die Bauart der Häuser.⁵⁾

Vielleicht gestatten uns die Ortsnamen sogar einen Rückschluß auf das Aussehen des Landes zur Zeit seiner

1) Daneben aber in Friesland Scharrel (1588 Lutken Scharle, 1616 Scarl) bei Detern, und bei Staveren im Westergau (1412 Scarle, 1487 Scherl, v. Richthofen, Unterf. II S. 652).

2) In Friesland Bollinghausen bei Leer.

3) Daneben in Friesland Hollen (früher Holne) nordöstlich von Detern, im alten Moormerland.

4) Ramsloh = Romelse, Scharrel = Scheddel, Strücklingen = Strufelje; Siebs S. 245. — Man beachte in Gegensatz dazu die friesische Namensform der Grafschaft Sigiltra.

5) Vgl. Siebs S. 263.

ersten Besiedelung. Ehe die Marka sich mit der Dhe vereinigt, um in das Saterland einzutreten, fließt sie an Eller-broek vorüber; Scarle (auf Mercators Karte Scharloo), Ramsloh haben in der zweiten Silbe das nnd. lo = Wald; bei Scharrel und Bofelesch erwähnt noch Nieberding (Saterland S. 440) große Eichengehölze;¹⁾ jenseits der ostfriesischen Grenze liegt dann wieder ein Scharrel, nicht weit davon Barßel.²⁾ Die Ufer der Saterems waren also wohl mit dichter Waldung bedeckt, gleich dem Hümme-ling, dessen Ortsnamen vielfach eine ähnliche Zusammen-setzung zeigen,³⁾ und dessen Wildreichtum noch lange berühmt war.

In der Saterländer Tradition spielen die drei Familien Nwick in Scharrel, Block in Ramsloh und Kerckhof in Strücklingen eine besondere Rolle. Sie sollen nach der großen Flut von 1277 aus Westfriesland eingewandert und Stammväter aller Saterländer geworden sein.⁴⁾ Dem gegen-

1) Vgl. die Flurnamen „Holt“ bei Scharrel (L. Strackerjan II 229), Huddenjebom (ibid. I 316, Hudenkebom Siebs S. 391 Num. 3); die Sage von dem großen Walde zwischen Bollingen und Osterhausen (L. Strackerjan II S. 232.).

2) = Barkel, mit friesischer Aussprache des k?, Birkenwald.

3) Soegel (Sugi-la), Werpelo (Wydrop-la), Ostenwalde (Walbi), Lorum (La-dorp).

4) L. Strackerjan II S. 224. Die Sage, wie sie Siebs (S. 245) dem Volksmunde nacherzählt, lautet nicht anders. Vgl. auch Kuhn und Schwarz, Nordd. Sagen S. 284, wo als vierte Familie die Borgmann hinzutreten. Wenn nach Hoche (S. 160) der alte Wilmsen behauptete, die Saterländer seien aus Bourtange gekommen, so halte ich das für eine Erfindung des schlauen Erzählers oder für ein Mißverständnis Hoches. Eines wie das Andere könnte auf einer Erzählung von dem Ueberfall des Saterlandes durch die Bourtanger Besatzung am 13. August 1672, der Fortführung saterländischer Geiseln und deren Rückkehr beruhen. — Nach einer Supplik von 1779 (Hettema und Posthumus S. 357) soll das Saterland „altershero aus 7 Erben bestehen“.

über constatirt Siebs (S. 246), daß diese Familien ihren Namen nach westfälisch und vielleicht schon vor der friesischen Besiedlung im Lande ansässig gewesen seien. Ein Hage Block¹⁾ kommt urkundlich 1403 vor, Wichmann Block ebenso 1458; in dem ältesten, durchaus zuverlässigen Einwohnerverzeichnis (Schatzregister) des Landes von 1473 werden je ein Brand Block in Scharrel und Utende und ein Drick Block in Ramsloh, aber weder ein Awick noch ein Kerckhof genannt. Der Knappe Garlich Awick, dessen Wohnort nicht genannt wird, dessen direkte Nachkommen aber in Scharrel ansässig waren, wurde am 2. November 1495 von Graf Gerd von Oldenburg mit einem Drittel des Zehnten zu Lorup auf dem Hümmeling belehnt;²⁾ er gehörte also, was beachtenswert, einer ritterbürtigen Familie an;³⁾ seine Descendenz jedoch führte nach den vorliegenden Lehnbriefen ein bezügliches Prädicat niemals wieder.

Das nächste erhaltene Schatzungsregister von 1535 nennt Claus Awick in Scharrel,⁴⁾ Else (Mannsname) Block ebenda, aber ebenso wenig wie das Register von 1473 einen Kerckhof; statt dessen kommt in beiden Registern mehrfach in allen drei Dörfern eine Familie Brochof,

¹⁾ Die Abschrift der Urkunde aus der Mitte des 17. Jh. nennt ihn zwar H. Bolcke, und er könnte daher der 1473 und später in Ramsloh vorkommenden Familie Bolcken angehören; als seine Lehns-erben (im Besiz des Zehnten zu Bösel) erscheinen aber Wichmann, später Alrick und Focke Block, sämtlich zu Hollen; ich möchte daher in der Abschrift einen Schreibfehler annehmen.

²⁾ In diesem Lehnbriefe und den folgenden von 1509 und 1527 hat der Name bemerkenswerter Weise die patronymische Form Awing.

³⁾ Vgl. Heek, Allfries. Ger. Verf. S. 225. Nach Kuhn und Schwarz, Nordd. Sag. 285 wäre die Familie zur Teilnahme an den münsterischen Landtagen berechtigt gewesen.

⁴⁾ Derselbe kommt urkundlich 1509 und 1527 vor.

Broickhof, vor.¹⁾ Für die Besiedelungsgeschichte des Saterlandes ist die Sage von den drei Urfamilien also schlechterdings nicht zu verwerten.

Die oben erwähnten Schatzregister sind von Wert, um das Mischungsverhältnis friesischer und sächsischer Elemente im Saterlande in verhältnismäßig früher Zeit zu ermitteln. Sind dieselben auch von den Pfarrern zusammengestellt, welche in der Regel nichtfriesischer Nationalität gewesen zu sein scheinen,²⁾ und für den Gebrauch der münsterischen Oberbehörden bestimmt, so ist doch nicht anzunehmen, daß die mehrfach vorkommenden, von Vertlichkeiten oder Berufsarten entlehnten Personennamen ad hoc aus dem Friesischen in das Niederdeutsche übersetzt seien. Auch die Abfassung der Landgerichtsordnung von 1587 und der Schüttemeisterordnung, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, in niederdeutscher Mundart bekundet, daß damals, wie jetzt, letztere die auch von den Friesen verstandene und gesprochene Amtssprache gewesen sei, während das Friesische auf die Familie beschränkt blieb. Um ein Bild von dieser Zusammensetzung zu geben, genügt es für unsere Zwecke, das älteste Register von 1473 zu durchmustern, in welchem alle Personen von 12 Jahren und darüber aufgezählt sind.

Scharrel hatte demnach 60 Haushaltungen mit 163 Köpfen. Darunter finden sich außer Personen mit den deutschen Familiennamen Brand Block, Hillen Kopp, Bene Brochoff, Hermann Brochoff, folgende deutsche Berufsamen: Henning Schroder, Johann Mollner, Jolken Kremer, Bene Schroder, Borchard Schomaker, Gode Smit.

¹⁾ Im benachbarten Altenoythe wird 1473 ein Diricus bi den Kerchofe genannt.

²⁾ 1359 Bernd Swartewold Kirchherr in Utende: 1415 Godecke Stoet dgl.; dagegen 1475 Herr Ageld (Nheldt) dgl.

Kamsloh hatte 44 Haushaltungen mit 112 Köpfen; darunter Eylard uppen Orde, Memme Kruse, Tamme Schriver, Eylard Schutte, Lutet Brochoff, Focke Brese, Orliek Block, Kemmer up der Borch, Gerd Wijnborch, Focke Kopmann.

Utende (Strücklingen) hatte 39 Haushaltungen mit 110 Köpfen; darunter Brand Block, Eylard Schutte, Hage Stanvaste, W (das weitere durch einen alten Fleck unleserlich) Rekerse, Eylard Lange.

Als die Hümmling-Friesen sich im Saterlande heimisch machten, fanden sie nur eine Kirche in demselben vor;¹⁾ das lehrt die Umschrift des Landesiegels, der zufolge politische und kirchliche Gemeinde des Landes Bagelsten noch zu sammenfielen. Nach der Rolle, welche die Kirche zu Kamsloh in der Verfassung des Ländchens spielte, zu schließen, muß sie dieses älteste und anfänglich einzige Gotteshaus gewesen sein; daß der Ort selbst erst verhältnismäßig spät, 1459, urkundlich vorkommt,²⁾ steht dem nicht entgegen. Welche der beiden anderen Kirchen zunächst erbaut wurde, ist nicht festzustellen; zuerst genannt wird, 1359, die von Utende,³⁾ welchen Ort Siebs (S. 243) damals irrtümlich von den Johannitern besessen sein läßt. Die Kirche stand nicht innerhalb desselben, sondern eine Strecke Weges von demselben entfernt; rings um sie baute sich im Laufe der Zeit ein neuer Ort an, der Strücklingen genannt wurde (zuerst

¹⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 bemerkt hinsichtlich der saterländischen Kirchen: „über das Alter dieser anfänglichen Besiedlung (von Norden her aus Ostfriesland) vermag nur das der Kirchen Anhalt zu geben, welches letztere bis in die Zeit der Kreuzzüge (!) zurückreichen soll.

²⁾ Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 612.

³⁾ l. c. S. 80.

1473 erwähnt) und Utende allmählich so überflügelte, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (1596) Kirche und Kirchspiel nach ihm den Namen erhielten.

Aus dem Umstande, daß auf der großen Glocke zu Scharrel die Jahreszahl 1427¹⁾ stand, möchte Siebs (S. 256 Anm. 1) folgern, daß dieses Dorf erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein vollständiges Kirchspiel geworden sei, doch ohne zwingenden Grund; daß das Geläut bei Erbauung der Kirche nicht gleich vollzählig vorhanden war, sondern erst nach und nach vervollständigt wurde, ist wol denkbar. Der Ort hieß im 16. und 17. Jahrhundert Groten Scharle; den Gegensatz dazu bildete nach der Karte des Saterlandes von 1588 im Oldenburger Archive die kleine Ortschaft Lutken Scharle in Ostfriesland, südlich von Detern.

Von den übrigen Dörfern des Saterlandes werden in früherer Zeit genannt: Bollingen zusammen mit Utende 1359 als Boldinck (1415 Baldefinge), Hollen (Holle) 1458. Einen Ort Kleinhausen, aus dem 1614 und 1615 je einer der regierenden „Zwölfer“ erwählt wurde, vermag ich nicht nachzuweisen.

Mit der Grafschaft Sögel stand das jetzige Saterland zu Beginn seiner Geschichte selbstverständlich unter der Hoheit der Grafen von Tecklenburg. Wenn man mehrfach liest, letztere hätten von ihrer Feste Friesyothe aus in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erst einige friesische Häuptlinge in der Nachbarschaft und dann die Saterländer sich unterjocht,²⁾ so beruht dieß auf unzulänglicher Anschauung

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 472 gibt 1472 an.

²⁾ Z. B. bei Nieberding, Saterland S. 452. Als Gewährsmann wird in der Regel Holsche (Histo. topogr. statist. Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg, 1788, S. 56. 51) angeführt, dessen geschichtliche

von der geschichtlichen Entwicklung des Saterlandes, welche dessen Zusammenhang mit der alten Grafschaft Sögel auf dem Hümmling nicht erkannte, und vielleicht auf dem Mißverstehen einer Stelle in Erdwin Ertmanns († 1505) Chronik der Bischöfe von Osnabrück,¹⁾ wo es von einem Grafen Otto von Tecklenburg (gemeint ist der ca. 1360—1394 regierende) heißt: *extunc dives et potens possedit castra Cloppenborch, Oytam, Snappen, Frisiam quoque dictam de Zogelterfresen*. Der Charakter der ersten und einzigen Abgabe des Saterlandes, der in einer jährlichen Butterlieferung bestehenden „Erbpacht“, deutet vielmehr auf eine friedliche Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den als Grundherren anerkannten Grafen und den Ansiedlern, und stammte jedenfalls schon aus vorfriesischer Zeit.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts brach die Macht der Tecklenburger in diesem Landstrich zusammen. Die Bischöfe von Münster und Osnabrück sowie die Städte Münster und Osnabrück verbündeten sich am 18. Juni 1393

Darstellung durchaus unselbständig und wertlos ist. Hoche S. 158 berichtet übrigens schon eine ihm vom alten „Wilmsen“ erzählte Sage, welche die Entstehung des Namens Saterland an einen für die Bewohner desselben unglücklichen Krieg mit einem Grafen von Tecklenburg anknüpft. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 389 hat dieser Abschnitt der Saterländischen Geschichte folgende Gestaltung erhalten: „geschichtlich beglaubigte Nachrichten über die Saterländer reichen nicht viel hinter das Jahr 1400 (!) zurück. Damals saß ihnen nahe auf seiner Burg zu Dythe ein Graf Nicolaus von Tecklenburg.“ Dieser hätte, vielleicht infolge unglücklicher Fehden der Saterländer mit dem Bischof von Osnabrück (!), sich des Ländchens bemächtigt, und ihm den „Grafenschott“ auferlegt. „Ein Enkel des Erwerbers, der raublustige Graf Nicolaus II“, habe unter dem 25. October 1400 Kloppenburg und Friesoythe und damit auch das Saterland an Osnabrück und Münster abtreten müssen.

¹⁾ Osnabr. GD. I, 1891 S. 113.

zur Bekämpfung des unruhigen Grafen Nicolaus. Sie eroberten die Kloppenburg und die Burg Friesoythe¹⁾ und nahmen die dazu gehörigen Amtsbezirke gemeinschaftlich in Besitz. Die Freien auf dem Hümmling fügten sich gern in diesen Wechsel; schon am 21. Januar 1394 begaben sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster, so lange derselbe die Kloppenburg innehaben würde.

Nicht so einfach entwickelten sich die Dinge im Saterlande.

Die unaufhörlichen Kämpfe der Tecklenburger Grafen mit ihren geistlichen Nachbarn waren für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit in diesem entlegensten, unzugänglichen und ärmlichen Winkel ihres Gebietes so ungünstig wie möglich gewesen. Die Grafen werden zufrieden gewesen sein, wenn die jährliche Rente mehr oder weniger prompt einging. Das Verhältnis zwischen ihnen und den Saterländern war, wenn auch auf anderm Rechtsfundament beruhend, tatsächlich kaum anders als das zwischen den friesischen Destringern und den Grafen von Oldenburg. Die kleine Gemeinde, deren ausschlaggebende friesische Majorität ihrer Zugehörigkeit zur „menheit des ganzen Landes to Ostvresland twischen der Emeje und der Wesere“ schon längst durch Aufnahme der Schibboleths der Friesenfreiheit, des Karlsbildnisses, in ihr Landesiegel unzweideutigen Ausdruck gegeben hatte, verlegte natürlich in der herrenlosen Zeit nach der Eroberung der beiden Tecklenburgischen Burgen in ihrer Nähe durch Münster und Osnabrück den Schwerpunkt ihres Wesens noch nachdrücklicher stromabwärts. Gerade in diese Periode fallen die ersten und einzigen urkundlich beglaubigten Versuche der Saterländer, eine

¹⁾ Florenz v. Bevelinghosen, Chronik d. Bischöfe von Münster (Münster. G.D. I S. 80).

gewisse politische Rolle zu spielen. / Einerseits wird dabei ihr Streben dahin gegangen sein, durch engeren Anschluß an das friesische Ganze einen Rückhalt bei der ersehnten Abschüttelung jedes Abhängigkeitsverhältnisses zu irgendwelchem westfälischen Großen zu erhalten, andererseits hatten sie aber wol gleichzeitig sich der Annectionsgelüste stammverwandter Häuptlinge zu erwehren. / Es scheint, als habe das Geschlecht Dekos tom Brof, des Häuptlings im Auricher- und Brofmerlande, den Verlauf der Tecklenburg-Münstersehen Fehde benutzend, seine begehrlichen Hände nach dem kleinen Ländchen ausgestreckt, nachdem er das benachbarte Oberledingerland sich unterworfen, und den Freibrief zu weiteren Vergewaltigungen durch die Belehnung seitens des Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, mit allen seinen Besitzungen zwischen Ems und Weser, insbesondere aber auch mit denen, die er noch „vererigen ende becreftigen“ mochte, erhalten hatte.¹⁾ Wol aus diesem Grunde beteiligten sie sich in hervorragender Weise an dem Kampfe Focko Alenas, des Parteigängers Kenos tom Brof, gegen dessen gewalttätigen und eroberungslustigen Halbbruder Widzel, in den sich auch die benachbarten Bischöfe und die Oldenburger mischten. Diese Fehde endete mit dem Tode Widzels in der Kirche zu Determ am 24. April 1399, welchen die Angehörigen des Gefallenen in erster Linie den Saterländern beimäßen.²⁾

¹⁾ Lehnsrevers Widzels und Volkmar Alenas vom 11. September 1398, Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 141. — Vgl. Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 11.

²⁾ C. Beninga (1723) S. 168. U. Emmius (1616) S. 238. Vgl. Mirnheim S. 46. Die Nachrichten über Veranlassung und nähere Umstände des Kampfes sind unklar und einander widersprechend, vgl. Wiarda, Ostfries. Gesch. I S. 364 ff.; urkundlich gesichert ist nur der Tod Widzels und die besondere Schuld der Saterländer an demselben, vgl. die folgende Note.

Keno, der nun das Regiment antrat, lohnte ihnen mit Undank; noch sein Sohn Deke d. S. behielt sich im Jahre 1424 vor, den noch nicht gesühnten „ungnädigen Totschlag“ Widzels und seiner Freunde an ihnen zu rächen.¹⁾

Das folgende Jahr brachte den großen Kampf der Hansestädte gegen die ostfriesischen Häuptlinge, die Beschützer der Vitalienbrüder. Ob die Saterländer dabei tätig eingriffen, ist unbekannt; jedenfalls finden wir bei den Verhandlungen nach Beendigung der Feindseligkeiten im Mai ihre Abgesandten in Emden. Mit den Häuptlingen und der „menheit“ des ganzen Landes Ostfriesland zwischen Ems und Weser übernahmen sie dort am 23. Mai die gemeinsame Verpflichtung, keine Vitalienbrüder mehr zu hegen,²⁾ und verbürgten sich an dem nämlichen Tage für die Sühne zwischen den beiden feindlichen Häuptlingsparteien im Lande.³⁾

Dieser kurze Aufschwung der Saterländer in der Richtung nationalfriesischer Politik ist offenbar die Veranlassung geworden, daß der Tractat von den 7 Seeländen (1417) das Saterland zu diesen zählt,⁴⁾ und daß wir Abbo Entmius eine kurze aber charakteristische Beschreibung desselben verdanken.⁵⁾

Den Verbündeten von 1393 konnten derartige Selbstständigkeitsgelüste im Interesse der merkantilen Entwicklung des durch die Belagerung und Eroberung arg geschädigten Friesoythe nur bedenklich erscheinen. Sich selbst überlassen, mußte das Ländchen sehr bald in die Gewalt einer der mit

1) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 290.

2) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 145.

3) l. c. S. 691.

4) v. Richthofen, Untersf. II, 6.

5) 1592 geschrieben, gedr. 1596, in der 1. Decade der *Rer. Frisic.* Hist. (edit. 1616 lib. II p. 121), und 1616, *Periegesis* p. 41.

Erbitterung einander bekämpfenden ostfriesischen Häuptlingsfamilien fallen, welche, bei der Steuerlosigkeit der Staatskunst der friesischen Factionen, im Stande war, plötzlich den Transit-Handel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; ¹⁾ während unter zuverlässiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Puffer zwischen Westfalen und Friesland zu dienen. Die stets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 1397 ²⁾ vom Bischof von Osnabrück dessen Anteil an der Eroberung abtreten lassen; das Mitbesitzrecht der Städte Münster und Osnabrück wurde de facto bei Seite geschoben. Nachdem dann im Verlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in seinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine ganze Reihe seiner Besitzungen, insbesondere auf die in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe, verzichten. Der Passus dieser Urkunde, in welchem das Saterland genannt wird, ist nicht ganz verständlich und hat zu den verschiedenartigsten Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen (Alten-)Dythe, Krapendorf (Kloppenburg), Lastrup,

¹⁾ Dieß ergibt sich recht deutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostfries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelände sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetfiel und Esens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westfalen, in Sageederland, nach Friesoythe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste fiskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreiflich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen aufzuheben (Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 566); die Schiffsabgabe im Saterlande, das „olde bruggegelt“, (1 Stüver für jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

²⁾ Urf. gedr. bei Helttema S. 287.

Essen, Lönningen, Liernern, Molbergen, „an den Waterstrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen“. Unter dem Bezirk „an dem Waterstrome“ hat man von je, soviel ich sehe ohne besondere Begründung¹⁾, die Gegend von Barßel verstanden; ihre Bestätigung erhält diese Annahme durch die Karte Gerhard Mercators „Emden et Oldenborch comitatus“ (1585), wo dieser Landstrich ausdrücklich den Namen „op die waterstroom“ führt. Wie aber verhalten sich die Begriffe „Sagelterland“ und „Scharlevresen“ zu einander? v. Ledebur²⁾ sah in ersterem „das Land um Sögel, die alte comitia Sigiltra oder das Humelingerland“, in letzteren die nach dem Dorfe Scharrel benannten Bewohner des heutigen Saterlandes. Dieß ist irrig, denn die Urkunde selbst zählt weiterhin die ebenfalls abgetretenen Besitzungen im Emslande, „bi namen up den Hümelingen“ auf. Nieberding (Saterland S. 470) versteht unter „Sagelterland“ Ramsloh, unter den „Scharlevresen“ Scharrel, „weil wahrscheinlich diese neuen Kirchspiele noch keine festen Namen hatten, womit man sie bezeichnen konnte, während Strücklingen, da es noch nicht benannt, wol keine eigene Kirche hatte, und seinen Gottesdienst wol in der Kapelle zu Bofeleich hielt“. Derselben Ansicht ist v. Richthofen (Untersuch. II S. 1303), ausdrücklich hervorhebend, daß Scharrel also damals nicht zum Saterlande gerechnet wurde. Auch Siebs (S. 246) erblickt in den Worten der Urkunde eine Gegenüberstellung der Friesen in Scharrel und der anderen Saterländer, weil entweder Scharrel zur Zeit der

1) Nur v. Richthofen Unters. II S. 1302 in der Anmerkung versucht eine solche, indem er darauf hinweist, daß im Oldenburg. Lagerbuch des Jacob v. d. Specken v. J. 1428 das von Godensholt nach der Snappenburg bei Barßel fließende Tief kurzweg der „Strom“ genannt wird (Chrentraut, Fries. Arch. I S. 445).

2) Bruckerer S. 100 Anm. 387.

friesischen Besiedlung noch unbewohnt gewesen sei, und deshalb nachher im Gegensatz zu den übrigen Dörfern eine rein friesische Bevölkerung gezeigt habe, oder weil der Name Scharrel damals noch nicht als Ortsname empfunden, sondern als Appellativum gebraucht worden sei.

Daß Scharrel 1400 nicht zum Saterlande gerechnet worden sei, wird m. E. dadurch ausgeschlossen, daß schon 1393 der „grevenschat“, welchen das Saterland zu leisten hatte, 4 $\frac{1}{2}$ Tonnen Butter betrug, also genau so viel wie noch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, daß dieser aber, wenn er ursprünglich nur aus den beiden Gemeinden Ramsloh und Utende (Strücklingen) erhoben worden, ganz unzweifelhaft nach dem Zutritt der dritten größten Gemeinde, die schon 1473 fast um die Hälfte größer als Ramsloh war, erheblich erhöht worden wäre. Oder mit anderen Worten: wenn Saterland im 19. Jahrhundert aus 3 Gemeinden dieselben Abgaben zahlte wie 1393, so muß in letzterem Jahre mindestens dieselbe Anzahl von Gemeinden vorhanden gewesen sein, und zwar eben Ramsloh, Utende (Strücklingen) und Scharrel.

Eine befriedigende Erklärung der „Scharlevresen“ weiß ich freilich auch nicht zu geben. Daß es Gattungsname für sämtliche Bewohner des Saterlandes gewesen sei (etwa Grenz-Friesen, vgl. Siebs S. 246), wie man im 17. Jahrhundert auf Grund der oben erwähnten Interpolation und mit falscher Erklärung annahm, scheint mir der Wortfügung nach, und weil der amtliche, unzweideutige Name des Ländchens, Sagelten, durch das Landesiegel als schon im 14. Jahrhundert feststehend nachgewiesen ist, unannehmbar. Meines Bedünkens bleibt nichts anderes übrig, als, wie auch Hettema und Posthumus (S. 62) angedeutet haben, an das benachbarte ostfriesische Dorf Scharrel, südlich von Detern zu denken, dessen Benennung als Lutken-Scharrel

(1588), dem Saterfchen Groten=Scharrel (1554) gegenübergestellt, doch darauf deutet, daß Beziehungen irgendwelcher Art zwischen beiden Ortschaften vorhanden gewesen sein müssen.

Freilich läßt sich nicht nachweisen, daß die Tecklenburger Grafen in dem ostfriesischen Lutken=Scharrel, als Zubehör von Friesoythe, irgend welche Hoheitsrechte ausgeübt haben. Dieses Schweigen unserer sehr spärlichen Quellen beweist aber, bei Berücksichtigung der unendlich verworrenen Grenzverhältnisse in diesen Gegenden, noch weniger als die positive Angabe Kenos tom Brok in seinem Lehnsauftrag an den Grafen von Geldern am 11. Juni 1401, daß auch „dat lant van Sagelsterlande mit den sloeten darin belegen“ zu seinem Besitztum gehöre¹⁾. Diese Urkunde und die in ihr zu Tage tretenden Ansprüche beweisen, wie richtig Münster die Gefahr der Situation erkannt hatte; die Erwähnung von „Saterländischen Schlössern“ lehrt aber zugleich, daß Keno im Wesentlichen nur leere Redensarten spendet. Von „Steinhäusern“ im Saterlande weiß zwar die Tradition mancherlei zu erzählen; daß die echte Sage, wie sie Kuhn und Schwarz aufgezeichnet, dabei an keine Burgen dachte, zeigt ihre Verwechslung mit den cyklopischen Steinkammern megalithischer Denkmäler (s. S. 13); die spätere Auffassung ist sicherlich durch die an sich nicht volkstümliche, von den Referenten mit rückwirkender Kraft hineingetragene Lust an ritterlicher Romantik beeinflusst worden. Deutlich ist dieß mit den „Resten eines alten massiven Gebäudes, anscheinend einer Burg“ auf einem Hügel östlich von Hollen der Fall, welche Nieberding²⁾ beschreibt, die aber von einer

¹⁾ Friedlaender Ostfries. UB. II. S. 698.

²⁾ Saterland S. 441; vgl. auch Siebs S. 259, der darüber einen Dialektbericht aus dem Volksmunde bringt.

im Mansfelder Durchzug zerstörten Kapelle herrühren.¹⁾ Daß die angeseheneren Familien neben ihren Wohnhäusern auch solche, in Notfällen sichere Zuflucht bietende citadellenartige Bauten besaßen, wie sie ganz Friesland, aber auch Westfalen kennt, soll darum nicht angezweifelt werden; spricht doch sogar der Name des oben (S. 26) beim Jahre 1473 erwähnten Kemmer up der borch für eine befestigte Wohnanlage in größerem Stil.

Praktische Folgen hat der Lehnsauftrag des Saterlandes durch Reno tom Brok an Geldern keine gehabt; die einzige Beziehung des Ländchens zu letzterem, welche mir begegnet ist, sich aber auf die einfachste Weise erklärt, ist der Fund eines Goldgulden Karls III von Geldern (1492) in Scharrel.²⁾ Münster ließ sich denn auch dadurch nicht anfechten; es behauptete den Besitz, indem es den Einzigen, der denselben nachmals hätte streitig machen können, Fokko Ufena, in den schweren Kämpfen mit seinen friesischen Rivalen durch mannichfache Unterstützung sich zu Dank verpflichtete.

Das Saterland selbst mußte unter diesen Umständen sich wol fügen.³⁾ Als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Tade sich feierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht und der Friesen gemeines Landrecht zu wahren, und mit Daransetzung von Leib und Gut alle deutschen Herren dem Lande fern zu halten, finden wir die Saterländer nicht mehr unter den Verbündeten genannt, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß sie auf ihre friesische Sonderpolitik verzichtet und den Bischof

¹⁾ Vgl. Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352.

²⁾ Oldenburg. Blätt. VII (1823) Nr. 27.

³⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 390 weiß hierüber zu berichten: „Münster ließ anfänglich den Saterländern ihre alten Einrichtungen, ja griff nicht einmal in deren Beziehungen zu Ostfriesland

von Münster als ihren Landesherrn anerkannt hatten. Zu der Annahme, daß sie an dem Aufstande der Hümmlingbewohner im Jahre 1449¹⁾ teilgenommen²⁾, liegt gar kein Grund vor. Als Ursache der Empörung gibt die Münstersche Chronik an, die Bauern des Hümmling hätten sich über Bedrückung und Vergewaltigung durch den bischöflichen Vogt beklagt. Und in der That sehen wir die ehemals Freien dort später mit einer Menge ständiger Abgaben belastet³⁾, während die Saterländer an solchen nach wie vor nur ihre alte Butterrente leisteten und Veranlassung zu Klagen über die Beamten erst im 17. Jahrhundert erhielten.

Von den verwüstenden Kriegen, welche während der Folgezeit die Nachbarstaaten erschütterten, wurden sie nur indirekt, durch Teurungen, Landsterben, Steuern, betroffen;⁴⁾

ein. Diese letzteren wurden erst erschüttert, als dort die Stellung der Häuptlinge den freien Gemeinwesen gegenüber an Machtfülle gewonnen hatte und die Familie der Cirkena zur unbestrittenen Oberherrschaft gelangt war. Mochten hierin die Saterländer eine Gefahr für ihre Gerechtsame, in dem Bischof eine bessere Gewähr derselben erblicken, jedenfalls erstrebten sie eine große Annäherung an denselben. Nachdem auf ihren Betrieb im J. 1615 vor dem bischöflichen Richter zu Friesoythe durch Zeugen ihre alten Rechte in Heeresfolge, Rechtsprechung, Verwaltung, Jagd, Abgaben, Anstellung der Priester festgestellt und von oben her anerkannt waren, fügten sie sich dem münsterschen Untertanenverband. Der Bischof setzte dann einen Vogt, der die Abgaben erhob, in die Verfassung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten jedoch nicht eingriff.“

¹⁾ Münster. Chron. 1424—1458 (Münster. GD. I S. 199); dgl. 1424—1457 (ibid. S. 306); Diepenbrock, Meppen, S. 233.

²⁾ So vermutungsweise Nieberding, Saterland S. 471.

³⁾ Vgl. das Meppensche Renteregister von 1551 bei Behnes, Niederst. Münster, S. 252 ff.

⁴⁾ Abbo Emmius *Rer. Fris. Hist.* edit. 1616 S. 461 berichtet von einem Verwüstungszuge der Ostfriesen in das Saterland 1493;

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jetzt, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landesausschusses, der aus je vier von den Eingefessenen erwählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die „Zwölf“ benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als interessant an, daß Hoche (S. 165) für dieses Zwölfercollegium den Namen „Afen“ angebe, und knüpft diesen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Hoche lautet: „Das Volk bestätigt die Wahl, und nun erst dürfen sie in das Collegium der zwölf Afen oder Bürgermeister eintreten“; danach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerkung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurück, so erkennt man, daß es Hoche gar nicht in den Sinn gekommen, von „Afen“ des Saterlandes zu reden. Er sagt S. 163, daß die drei Kirchspiele oder sechs Dörfer von 12 Bürgermeistern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 derselben. „Dieß ist ganz eingerichtet nach den zwölf Afen, oder Afengericht der ältesten Deutschen, welches von Odin und dessen 12 Afen herkommt.“ Hoche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bildlich und zugleich scherzhaft, gerade so wie die von Nieberding (Saterland S. 448)